Stellungnahmen mit Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere" der Stadt Bad Vilbel Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere" der Stadt Bad Vilbel

An der Unterrichtung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 16.05. – 29.06.2012 wurden 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt (s. Anlage).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 04.06. – 06.07.2012 statt.

23 Behörden und sonstige Träger haben geantwortet, davon haben 16 Behörden oder sonstige Träger Anregungen vorgebracht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden 2 Anregungen vorgebracht.

Brief Nr. 3 Beschlussvorschlag Anregungen BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V. in HESSEN e.V. NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND Landesverband Hessen e.V. Landesverband Hessen e.V. SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE Landesverhand Hessen e V Landesverhand Hessen e V VERBAND HESSISCHER FISCHER E:V. HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V. Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsge-Absender dieses Schreibens: Planergruppe ROB Monika Mischke (BUND) Planergruppe ROb Schulstr. 6 Alte Frankfurter Str. 60 EINGEGANGEN 61118 Bad Vilbel 65824 Schwalbach/Taunus 29. juni 2012 Fon 06101 83654 monika.mischke@bund.ne Per email: info@planergruppe-rob.de bearbeiten: Beschlussvorschlag zu 1: 29.6.2012 Die Anreaung wird zur Kenntnis genommen. Begründung: Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 4. Ände-Eine artenschutzrechtliche Überprüfung wird im Rahmen des Änderungsverfahrens rung des Bebauungsplans "Krebsschere" nicht durchaeführt. - Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Maßgeblich für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Krebsschere ist der Zustand der betroffenen Flä-Sehr geehrte Damen und Herren, chen zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens. Der Geltungsbereich umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie intensiv genutzte Nutzgärten mit einem hohen Anteil an Beeten und nur sehr geringem Gehölzanteil. Bereits vor Beginn des im Namen der oben genannten Verbände bedanke ich mich für die Zusendung der Unterlagen Planverfahrens erfolgten eine Baufeldfreimachung der Kleingartenflächen und die und gebe in deren Namen folgende Stellungnahme ab: Entfernung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grund-Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft ein Kleingartengebiet, welches möglicherweise lagen. Daher sind im laufenden Planverfahren keine weiteren Erhebungen bezüglich Lebensraum geschützter Tierarten ist. Eine entsprechende Untersuchung/Prüfung liegt nicht geschützter Tierarten erforderlich. Es ist nicht anzunehmen, dass durch die 4. Ändevor. Nach \$39 und \$44 BNatSchG sind diese Untersuchungen vorzulegen und CEFrung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Maßnahmen (Maßnahmen für streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten, die verhindern sollen, dass sich durch ein Vorhaben der Erhaltungszustand der Arten verschlech-Abs.1 BNatSchG betroffen sind bzw. der Bebauungsplan Vorhaben zulässt. deren tert) durchzuführen. Diese sind in einem Bebauungsplan festzusetzen und darzustellen. Die Umsetzung gegen die Zugriffsverbote verstoßen würde. geeigneten Flächen müssen hierzu zur Verfügung stehen und die Maßnahmen müssen bereits Erfolg zeitigen bevor die Eingriffe stattfinden.

Gleichwohl werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises eventuelle zukünftige weitere Änderungsverfahren hinsichtlich Ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz geprüft und vor der Realisierung von Eingriffen gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung des Tötungsverbotes für besonders geschützte Arten durchgeführt.

Wir bitten dies aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.a. Monika Mischke

Brief Nr. 4

Beschlussvorschlag



DB Services Immobilien GmbH • Camberger Strasse 10 • 60327 Frank-

Planungsgruppe ROB Regionalplanung, Ortsplanung, Bauplanung Schulstrasse 6

65834 Schwalbach/Taunus





Planergruppe ROB

EINGEGANGEN

2.1. Juni 2012

Michael Stahl Telefon 069 26541383 Telefax 069 26541379 Kompetenzteam Baurecht michael.stahl@deutschebahn.com Zeichen FRI-FFM I 2 Sta

DB Services Immobilien GmbH Camberger Strasse 10 60327 Frankfurt/Main

www.deutschebahn.com/dbsimm

TÖB-FFM-12-8064

bearbeiten:

12.06.2012

Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel; 3. und 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Krebsschere"; Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

Plangebiet an der Strecke 3900.

Sehr geehrte Damen und Herren.

die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Gegen die geplante 4. Änderung des o.a. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB Netz AG keine Bedenken.

- Durch die 4. Änderung des o.a. Bebauungsplanes darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke 3900 nicht gefährdet werden. Wir bitten Sie uns im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu beteiligen.
- Planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen sind nachrichtlich als solche darzustellen. Sie unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinden.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.), In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller noch des-

Beschlussvorschlag zu 1:

Der Anreauna wird aefolat.

Begründung:

Die DB Services Immobilien GmbH wird, falls erforderlich, im Rahmen des Baugenehmiaunasverfahrens beteiliat.

Beschlussvorschlag zu 2:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründuna:

Im Plangebiet befinden sich keine planfestgestellten und gewidmeten Bahnanlagen.

Beschlussvorschlag zu 3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

Anregungen Brief Nr. 4 Beschlussvorschlag

sen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

- 4 Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden.
- Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Werden Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen, die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 7 Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
- Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Unsere Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Krebsschere" vom 9.12.2012 (TÖB FFM-12-7406) ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt

i.V. Trobisch



Beschlussvorschlag zu 4 - 5:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Plangebiet grenzt nicht an das Bahngelände an.

Beschlussvorschlag zu 6 - 7:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Beschlussvorschlag zu 8:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Plangebiet grenzt nicht an das Bahngelände an.

Brief Nr. 9

Beschlussvorschlag



Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Planergruppe ROB Regionalplanung, Ortsplanung, Bauplanung GmbH Schulstr. 6 65824 Schwalbach / Taunus



Planergruppe BOB
EINGEGANGEN
2 7. Juni 2012
bearbeiten:

Der Kreisausschuss Strukturförderung und Umwelt

61169 Friedberg, Homburgerstr. 17 http://www.wetteraukreis.de

0 60 31 / 83 - 0

Auskunft erteilt Herr Dr. Fertig
Tel.-Durchwahl 06031-83 4100
E-Mail johannes. fertig @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031-83 91 4100
Zimmer-Nr. 107
Aktenzeichen 4.1 3

Kassenzeichen

Datum 27.06.2012

Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel; Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 4. Änderung des Bebbauungsplanes "Krebsschere"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Kommunalhygiene, Ansprechpartner: Herr Kurt Jungkind

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen werden keine Hinweise oder Bedenken im Hinblick auf die von uns zu vertretenden Belange vorgebracht.

FSt 4.1.1 Archäologische Denkmalpflege, Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises keine Bedenken oder Änderungswünsche. Der Hinweis zum Archäologischen Denkmalschutz ist korrekt.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Ansprechpartnerin: Frau Ulla Heckert

Zu dem vorgelegten Bebauungsplan habe wir keine grundlegenden Bedenken, wir weisen jedoch darauf hin, dass in dem derzeitigen Kleingartengebiet Lebensstätten für bedrohte Tierarten entstanden sein können.

Demnach sind § 39 und § 44 des BNatSchG zu befolgen. Der Kleingartenbereich ist vorab auf streng oder besonders geschützte Tiere und deren Lebensstätten abzuprüfen. U.U. ist es erforderlich, im räumlichen Zusammenhang Ersatzhabitate anzulegen, wie z.B. Steinkauzröhren.

Die Verbotsfristen nach § 39 BNatSchG sind einzuhalten.

Beschlussvorschlag zu 1:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine artenschutzrechtliche Überprüfung wird im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht durchgeführt.

Maßgeblich für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Krebsschere ist der Zustand der betroffenen Flächen zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens. Der Geltungsbereich umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie intensiv genutzte Nutzgärten mit einem hohen Anteil an Beeten und nur sehr geringem Gehölzanteil. Bereits vor Beginn des Planverfahrens erfolgten eine Baufeldfreimachung der Kleingartenflächen und die Entfernung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Daher sind im laufenden Planverfahren keine weiteren Erhebungen bezüglich geschützter Tierarten erforderlich. Es ist nicht anzunehmen, dass durch die 4. Änderung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG betroffen sind bzw. der Bebauungsplan Vorhaben zulässt, deren Umsetzung gegen die Zugriffsverbote verstoßen würde.

Gleichwohl werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises eventuelle zukünftige weitere Änderungsverfahren hinsichtlich Ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz geprüft und vor der Realisierung von Eingriffen gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung des Tötungsverbotes für besonders geschützte Arten durchgeführt.

Brief Nr. 9

Beschlussvorschlag

FSt 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Peter Girschick

Aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

FD 4.2 Landwirtschaft, Ansprechpartnerin: Frau Sylvia Bickel

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o. g. Bebauungsplan.

FD 4.5 Bauordnung, Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz

Zu der 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere" werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

FSt 4.5.0 Untere Denkmalschutzbehörde, Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer

Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

<u>FSt 4.5.5 Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner:</u> <u>Herr Michael Kinnel</u>

Gegen die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzugsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

800 l/min. WA 1 - WA 4

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an "offenen Gewässern" sicherzustellen.

2. Hydranten

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ► Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ► Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Beschlussvorschlag zu 2:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH stellt für das Plangebiet den Löschwasserbedarf für den Grundschutz gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" zur Verfügung. Im konkreten Fall sind dies 48 m³/h = 800 l/min. bei einem Mindestfließdruck von 2 bar.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Beschlussvorschlag zu 3 - 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Berücksichtigung der Hinweise erfolgt im Rahmen der Realisierung.

An	Anregungen Brief Nr. 9		Beschlussvorschlag
	Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichn	nen.	
4	Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinricht sichtbar zu kennzeichnen.	ungen nach DIN 4066 gut	
	3. Sonstige Maßnahmen		
	Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeuger mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne swerden können.	n mit einer Achslast von Schwierigkeiten befahren	
	Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEE für die Feuerwehr" wird verwiesen.	BAU vom Juli 1998 "Flächen	
	Unterflurhydranten sind so anzulegen, dass sie vom ruhenden Verkeh können.	r nicht blockiert werden	
	Mit freundlichen Grüßen		
	Im Auftrag		
	Dr. Johannes Fertig		
	DI. Johannes Fertig		

Brief Nr. 17

Beschlussvorschlag

Von: Agel, Ronald [mailto:Ronald.Agel@bad-vilbel.de]

Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2012 12:21

An: info@planergruppe-rob.de

Betreff: Bebbauungsplan "Krebsschere"

Sehr geehrter Damen und Herren.

hier einige Einwände u. Ergänzungen zum Bebauungsplan "Krebsschere":

1 Grundsätzlich sollten sämtliche Gehölze in der kleinsten Größe beschafft werden. Dies spart Geld und verstärkt das Anwachspotenzial.

Bei der Pflanzung von Alleebäumen ist die in Bad Vilbel beschlossene Einhaltung der FLL-Richtlinien (mindestens 12 qbm freien Wurzelraum pro Baum usw.) zu beachten und eine Versiegelung des Umfelds zu verhindern. Flächen von 2x2m - 4x4m sind nicht ausreichend. Keine Pflanzungen über Versorgungsinstallationen oder in unmittelbarer Nähe von selbigen. Bäume, die im Straßenbereich stehen sollen, sollten entsprechend bereits praktiziertem Verfahren in einer Baumschule vorbereitet und mit einer Stammhöhe von 4,5m geliefert werden, um unnötige

Schnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherheit zu verhindern.

Man sollte im Bereich von PKW-Parkflächen auf Baumpflanzungen verzichten bzw. nur Säulenformen

verwenden. Auch sollte dafür gesorgt werden, daß der momentan vorhandene Ackerboden nicht durch

minderwertiges Material ersetzt wird und somit als gesunde Basis für Grünflächen dient. Damit erspart

man spätere kostenträchtige Nacharbeiten.

Bei der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sollte man die Pflegeoptimierung im Vordergrund sehen

und Flächen entsprechend gestalten, so daß z.B. Großflächenmäher usw. ohne zusätzliche Handarbeiten zur

Pflege eingesetzt werden können.

Wichtig ist die Nennung der Pflegekosten für den Erhalt der anzulegenden Grünflächen und Pflanzungen für

die nächsten 10 Jahre, um den Personalbedarf und die entsprechenden Haushaltsmittel ermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Agel





Bad Vilbel - Stadt der Quellen

Fachdienst Park- u. Gartenanlagen

Beschlussvorschlag zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Anlage und Pflege von öffentlichen Grünflächen, welche im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung beachtet werden. Planungsrechtlich ergibt sich im Bebauungsplan hierzu kein Festsetzungserfordernis. Zudem sind im Plangebiet des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere" keine Grünflächen oder sonstigen Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen festgesetzt.

Brief Nr. 18

Beschlussvorschlag



Stadt Bad Vilbel • Der Magistrat

Stadtverwaltung · Postfach 11 50 · 61101 Bad Vilbel

Fachbereich Technische Dienste / Bauwesen Tiefbau / Abwasser

Planergruppe ROB Schulstraße 6

65824 Schwalbach/ ридиветатирре ВОВ

EINGEGÄNGEN

bearbelten:

2 8. Juni 2012

Ansprechpartner / in Telefon

06101 602-342 Telefax 06101 602-320

E-Mail

matthias.bremer@bad-vilbel.de Besucheranschrift

Friedberger Straße 6

Matthias Bremer

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 16.05.2012

Aktenzeichen

Datum 26.06.2012

4. Änderung B-Plan "Krebsschere", Entwurf Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Entwässerung und Straßenausbau Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nimmt der FD Tiefbau / Abwasser zu dem Entwurf Stellung:

- Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Baustraße und die öffentlichen Sammelkanäle falsch dargestellt.
- Die innere Erschließung wird von einem privaten Investor durchgeführt.
- Innerhalb des Erschließungsgebietes werden private Entwässerungsleitungen hergestellt.
- Die Entwässerung ist im Trennsystem herzustellen.

Mit freundlichem Gruß

/Im Auftrag

FD Bauleitplanung, Herr Biermann

Beschlussvorschlag zu 1:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend angepasst.

Fachdienst Betriebshof

Bad Vilbel, 23.05.2012

Technische Dienste/Bauwesen Fachbereichsteitung

84, MA) 2003

Bad Vilbel

Telefon 06101 528-260 Telefax 06101 528-262

Stefan Hensel

E-Mail Stefan.Hensel@bad-vilbel.de

(20)

Stellungnahme zur 🕏 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Krebsschere"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten darum, bei jeglicher Bebauung, ausreichend breite Straßen und Wendehammer, sofern erforderlich auch Seitenstraßen, für die Entsorgung des Mülls, der Straßenreinigung und des Winterdienstes zu planen.

Mit freundlichen Grüßen

Ku

Stefan Hensel

Beschlussvorschlag zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Plangebiet sind lediglich private Verkehrsflächen festgesetzt. Die Entsorgung des Mülls erfolgt zur öffentlichen Verkehrsfläche (Max-Planck-Straße) hin. Die Dimensionierung der privaten Verkehrsflächen im Hinblick auf die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge ist daher nicht erforderlich.

Da es sich um private Verkehrsflächen handelt, liegt die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und den Winterdienst bei den Grundstückseigentümern.

Brief Nr. 25 Beschlussvorschlag Anregungen **HESSEN** Regierungspräsidium Darmstadt Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt III 31.2-61d 02/01-57- 4.Änd. Unser Zeichen: Planergruppe ROB EINGEGANGEN Magistrat Ihr Ansprechpartner: Petra Langsdorf-Roth der Stadt Bad Vilbel Zimmernummer: Telefon/ Fax: 06151 12 6328/12 8914 2 8. Juni 2012 Postfach 1150 E-Mail: petra.langsdorf-roth@rpda.hessen.de 61101 Bad Vilbel Datum 29. Juni 2012 bearbeiten: Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere" Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus regionalplanerischer Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben.

Hinsichtlich **naturschutzfachlicher Belange** wird festgestellt, dass keine Schutzgebiete betroffen sind. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Aus der Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** nehme ich wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Wird nachgereicht.

Oberirdische Gewässer, Renaturierung

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken.

Altlasten/Grundwasserschadensfälle

Abwägungsfähige Sachverhalte / Abwägungsdefizite

Für die Planungsfläche sind keine Einträge in FIS AG/ALTIS vorhanden.

In der vorgelegten Begründung der Planergruppe ROB wurde auf S. 34 -Nr. 12.5 Altlasten- anhand von offenbar mittlerweile durchgeführten Sondierungen erläutert, dass keine unnatürlichen Auffüllungen gefunden wurden.

Hinweise

Brief Nr. 25 Beschlussvorschlag Anregungen In der weiteren Nachbarschaft der Fläche sind umfangreiche Vornutzungen durch industrielle Aktivitäten und daraus resultierende Altflächen und Ablagerungen dokumentiert, für die im Rahmen von Untersuchungsberichten Kontaminationen an Gebäudeteilen und den Ablagerungen festgestellt wurden. Ehem. Fa. C+U- (im Bereich Flur 20 Flurstücke 159-162) mit ALTIS/FIS Schlüssel-Nr. 440 003 010 325. Hierzu wurde im Rahmen des Gesamt-Bebauungsplans "Krebsschere" bereits Stellung genommen. Es liegen keine Hinweise auf durch o.g. Auffüllungen bedingte Beeinflussungen der Planungsfläche vor. Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 4. Änderung keine Bedenken. Allgemein: Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausferti-Beschlussvorschlag zu 1: gung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeits-Der Anregung wird gefolgt. schutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten. Ich weise darauf hin, dass diese Stellungnahme die fachlichen Anregungen meiner Dezernate, Begründung: deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt wird, beinhaltet. Sobald die Bebauungsplanänderung rechtskräftig ist, wird eine Mehrausfertigung in Der zentrale Kampfmittelräumdienst wurde nicht beteiligt. Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, gesendet. Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen zum Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst. Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Soweit diese gemäß § 6 bzw. § 10 BauGB erforderlich ist, kann sie erst nach Vorliegen des gesamten Abwägungsmaterials im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden. Selbstverständlich stehe ich Ihnen zur planungsrechtlichen Beratung jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Petra Langsdorf- Roth

zu Brief Nr. 25 Beschlussvorschlag Anregungen Regierungspräsidium Darmstadt **HESSEN** Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt III 31.2-61d 02/01-57- 4.Änd. Unser Zeichen: Petra Langsdorf-Roth Magistrat Ihr Ansprechpartner: Planergruppe ROB, Zimmernummer: der Stadt Bad Vilbe EINGEGANGEN Telefon/ Fax: 06151 12 6328/12 8914 Postfach 1150 F-Mail petra.langsdorf-roth@rpda.hessen.de 12. Juli 2012 61101 Bad Vilbel 12. Juli 2012 bearbeiten: Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere" Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 28. Juni 2012 teile ich von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt / Grundwasserschutz/Wasserversorgung noch mit: Beschlussvorschlag zu 2: Das Plangebiet liegt in der Zone I des "Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes" (Verordnung vom Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 7.2.1929). Danach sind Bohrungen und Aufgrabungen über 5 m Tiefe genehmigungspflichtig. Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Gqfs. Sind sich daraus ergebende eigene was-Begründung: serrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprech-Der im Textteil des Bebauungsplans vorhandene Hinweis zum Heilquellenschutz partner ist die zuständige Untere Wasserbehörde. wird entsprechend ergänzt. Das in den Unterlagen erwähnte Schutzgebiet "Hainborn" heißt genau "Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage – Wasserwerk Berkersheimer Weg – (Brunnen II und IV Hainborn) der Beschlussvorschlag zu 3: Stadtwerke Bad Vilbel. In diesem Schutzgebiet liegt das Plangebiet nicht. Mit freundlichen Grüßen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Auftrag Begründung: Die entsprechenden Textpassagen der Begründung zum Bebauungsplan werden

demgemäß angepasst.

Petra Langsdorf- Roth

Brief Nr. 26

Beschlussvorschlag



Regionalverband FrankfurtRheinMain Postfach 11 19 41 60054 Frankfurt am Mair

Planergruppe ROB Schulstraße 6 65824 Schwalbach



Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: 16.05.2012 Unser Zeichen: Kn

Ansprechpartnerin: Frau Knöfel Abteilung / Bereich: Planung / Nord Telefon: +49 69 2577-1573 Telefax: +49 69 2577-1528 E-Mail: Knoefel@region-frankfurt.de

04. Juli 2012

26

Bad Vilbel 7/12/Bp Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Krebsschere". Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine grundsätzlichen Bedenken.

- Für den Bebauungsplan "Krebsschere" der hier in einem Teilbereich geändert werden soll. wurden jedoch die artenschutzrechtlichen Belange bisher nicht geprüft. Diese sind nicht an eine Verfahrensart gebunden, d.h. sie sind auch in Verfahren nach §13 BauGB relevant. Hier entfaltet das Bundesnaturschutzgesetz eine unmittelbare Wirkung. Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können nach dem Umweltschadensgesetz relevant sein. Aus unserer Sicht ist es für die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes dringend geboten. diesen Belang im Verfahren zu berücksichtigen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Warum bestimmte Textpassagen aus Gutachten von 1998 zur Beleuchtung der Situation im Änderungsbereich beitragen sollen erschließt sich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bereichsleiter Planung Nord

Dr. Arnd Bauer

Beschlussvorschlag zu 1:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine artenschutzrechtliche Überprüfung wird im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht durchgeführt.

Maßgeblich für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Krebsschere ist der Zustand der betroffenen Flächen zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens. Der Geltungsbereich umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie intensiv genutzte Nutzgärten mit einem hohen Anteil an Beeten und nur sehr geringem Gehölzanteil. Bereits vor Beginn des Planverfahrens erfolgten eine Baufeldfreimachung der Kleingartenflächen und die Entfernung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Daher sind im laufenden Planverfahren keine weiteren Erhebungen bezüglich geschützter Tierarten erforderlich. Es ist nicht anzunehmen, dass durch die 4. Änderung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG betroffen sind bzw. der Bebauungsplan Vorhaben zulässt, deren Umsetzung gegen die Zugriffsverbote verstoßen würde.

Gleichwohl werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises eventuelle zukünftige weitere Änderungsverfahren hinsichtlich Ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz geprüft und vor der Realisierung von Eingriffen gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung des Tötungsverbotes für besonders geschützte Arten durchgeführt.

Beschlussvorschlag zu 2:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Grundlage für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere" ist die 2. Änderung. Es wurden lediglich die im Hinblick auf das geplante Vorhaben zu ändernden Festsetzungen und Textpassagen der Begründung angepasst. Alle nicht zu ändernden Festsetzungen und Textpassagen der 2. Änderung, die sich auf das Plangebiet der 4. Änderung beziehen, wurden übernommen und sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.



Stadtwerke GmbH - Theodor-Heuss-Str. 51 - 61118 Bad Vilbel

Planergruppe ROB Schulstraße 6 (28)

65824 Schwalbach / Taunus

Planergruppe ROB EINGEGANGEN 30, Mai 2012 bearbeiten: Sh Technische Betriebsleitung

Ihr Ansprechpartner: Rolf Lange Telefon: 06101/528-120 Telefax: 06101/528-121

Mobil: 0151-1954 58 21 E-Mail: Rolf.Lange@sw-bv.de

Datum: 24.05.2012

Stellungnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere"

Ihr Schreiben vom 16.05.2012

Sehr geehrte Frau Horn,

im ausgewiesenen Gebiet des oben genannten Bebauungsplans liegen Gas, Wasser und Stromleitung der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH. Die Lage der Gas- und Wasserleitungen wurden in den Plänen der Anlage dargestellt.

1 Grundsätzlich ist im Bereich der Leitungen besondere Vorsicht geboten. Arbeiten im Bereich aller Versorgungsleitungen, auch der Hausanschlüsse, sind im Vorfeld anzuzeigen und müssen mit den Stadtwerken im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt werden.

Die folgenden in dem beiliegenden Bebauungsplan mit rosa markierten Punkte sind zu berücksichtigen:

Punkt 1: Wasserleitung im Baufeld:

Im Baufeld, in der Verlängerung zur Petterweiler Straße, liegt eine Wasserleitung an die zurzeit ein Hochhaus und eine Kleingartenkolonie im Westen des Baugebiets angeschlossen sind. Um diese Kunden weiterhin zu versorgen muss in einem ersten Schritt die Hauptwasserleitung in der Max-Planck-Straße verlegt werden. Im nächsten Schritt ist eine Inbetriebsetzung der vorverlegten Wasserleitungen in diesem Bereich erforderlich. An diese neuen Leitungen können im nächsten Schritt die betroffenen Kunden angeschlossen werden. Erst wenn diese Arbeitsschritte erfolgt sind, kann die Wasserleitung im Baufeld stillgelegt werden.

Beschlussvorschlag zu 1 - 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden im Rahmen der Realisierung berücksichtigt.

Anregungen Brief		Brief Nr. 28	Beschlussvorschlag
Di Kr en ve we 4 • Pu In ve	unkt 2: Wasserversorgung Kleingartenkolonie im Osten des Eige Kleingartenkolonie im Osten des Baugebiets wird zurzeit Eigenzung Petterweiler Straße Ecke Max-Planck-Straße versorgt. Internt werden und die Kleingartenkolonie über die Hauptleitung ersorgt werden. Die Entfernung des derzeitigen Anschlussschaften der neue Anschluss eingerichtet wurde. unkt 3: Gasleitung in der Max-Planck-Straße: der Max-Planck-Straße muss im Rahmen Baustraßenherstellung erlegt und angeschlossen werden. Für die Inbetriebsetzung diese in Quellenpark vorverlegten Gasleitungen in Betrieb genommen werden.	per einen Schacht an der Dieser Anschluss müsste In der Rodheimer Straße achtes kann erst erfolgen, g eine Gashauptleitung mit Ir Leitung muss ein Teil der	
Wenr Bede	n die Belange der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH berücksichtig enken gegen die vorgelegten Unterlagen.	gt werden bestehen keine	
5 Bezüg	glich der Stromversorgung erhalten Sie die fachliche Stel nischen Betriebsführer, der OVAG AG. Die dort aufgeführten Punk	lungnahme von unserem	Beschlussvorschlag zu 5:
1001111	issues and a second sec	te sitten wii zu sedenten.	Der Anregung wird gefolgt.
Mit fre	eundlicheդ Grüßen		Begründung:
-pΩ		Rolf Lange er Technischen Werksleitung)	Die OVAG AG hat keine Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Krebsschere" geäußert.
Anlage	e: Bebauungsplan mit Anmerkungen; Planauskunft Gas und Wasser		

Brief Nr. 34 Beschlussvorschlag Anregungen Bad-Vilbel, den 22.06.2012 Karin Sonntag Petterweiler Straße 16 Chalselie Diensta/Paussear. Planung u. Stadionswicklung 61118 Bad-Vilbel g i gur entr Planergruppe ROL EINGEGANGEN 11. Juli 2012 Bauamt bearbeiten:.... Herrn Schächer Anregungen zum Bebauungsplanentwurf 4. Änderung "Krebsschere" gemäß § 3 (2) Bau GB Sehr geehrte Damen und Herren, Beschlussvorschlag zu 1: mit diesem Schreiben unterstütze ich die Unterschriftenaktion meines Nachbarn Siehe Brief Nr. 33 Beschlussvorschlag zu 1. 1 Roland Magerhans vom Juni diesen Jahres. Begründung: Ferner bitte ich Sie zu prüfen, ob ausgehend von der Petterweilerstraße ein Siehe Brief Nr. 33 Beschlussvorschlag zu 1. 2 Fußgängerweg zur neuen Bahnhofsunterführung geplant ist und diesen ggfls. in den Bebauungsplan aufzunehmen. Beschlussvorschlag zu 2: Der Anregung wird nicht gefolgt. Begründung: Mit freundlichen Grüßen Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung von 4 Doppelhäusern im Energie-Plus-

Standard und 8 Reihenhäusern im Niedrig-Energie-Standard auf einem privaten Baugrundstück. Öffentliche Fußgängerwege sind im Plangebiet nicht vorgesehen.